



5 StR 588/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 10. Dezember 2012
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Dezember 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 7. August 2012 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Neben- und Adhäsionskläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat hält die Klarstellung mit Blick auf § 406 Abs. 3 Satz 3 StPO für entbehrlich.

Basdorf

Schaal

Schneider

Dölp

König